

3238/AB
vom 28.05.2019 zu 3223/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at
Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Josef Moser
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0086-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3223/J-NR/2019

Wien, am 28. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Plessl, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. März 2019 unter der Nr. **3223/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „,verlegter“ Verschlussakt von Karl-Heinz Grasser (AZ 28 St 13/19m)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie konnte es zu dieser wirklich „einmaligen“ Verfahrensführung im erst kürzlich bekannt gewordenen Ermittlungsverfahren (AZ 28 St 13/19m) gegen den ehemaligen Finanzminister Karl-Heinz Grasser kommen?*

Das bei der Staatsanwaltschaft Wien am 24. November 2011 registrierte Verfahren wurde vom damaligen Sachbearbeiter mit Verfügung vom 17. April 2013 gemäß § 197 StPO (gesetzwidrig) abgebrochen. Die Abbrechung eines Verfahrens gemäß § 197 StPO ist im VJ-Register mit der Statuseintragung „abr“ zu erfassen, die das davon betroffene Verfahren als „abgestrichen“ ausweist. Damit wird dieses Verfahren auch in allen automatisierten Prüfinstrumenten, wie z.B. der Prüfliste, der Kurzstatistik sowie den IBM Cognos Datasets nicht mehr als anhängig ausgewiesen.

Das Verfahren wurde seitens der Staatsanwaltschaft Wien erst anlässlich der Übertragung des gesamten Eurofighter-Verfahrenskomplexes gemäß § 516 Abs. 8 StPO am 31. Jänner 2019 an

die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) auffällig, weil der Ermittlungsakt samt Tagebuch physisch dem zu übertragenden Aktenkonvolut angeschlossen war.

In der Zeit vom 24. November 2011 zumindest bis zum „Abstreichen“ im Frühjahr 2013 wurde die Existenz dieses Verfahrens auch deshalb nicht bekannt, weil eine massive Verletzung der Berichtspflichten stattgefunden hat.

Das Unterbleiben der nach der StPO gebotenen Verständigungen, insbesondere auch des Beschuldigten, ist – soweit mir berichtet wurde – ausschließlich auf individuelle Fehlleistungen des damaligen Sachbearbeiters zurückzuführen.

Zur Frage 2:

- *Welche Behörde ist nun, seit dem Auftauchen der Akten im Eurofighter-Untersuchungsausschuss, mit der Führung des Ermittlungsverfahrens (AZ 28 St 13/19m) befasst?*

Mit der Führung des Verfahrens AZ 28 St 13/19m ist seit Februar 2019 die WKStA befasst.

Zur Frage 3:

- *Welche Schritte sind von der für das Verfahren - AZ 28 St 13/19m – zuständigen Stelle nach der Wiederaufnahme des Verfahrens geplant?*
 - a. Fortsetzung des Verfahrens?*
 - b. neuerlicher Abbruch?*
 - c. Einstellung?*
 - d. Neuerliches Verlegen des Aktes bis nach der nächsten NR-Wahl?*

Im Verfahren AZ 28 St 13/19m hat die WKStA zunächst das Bundeskriminalamt mit der Durchführung von Ermittlungen beauftragt. Zwischenzeitig erfolgte die Einstellung des Ermittlungsverfahrens mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien über Einstellungsantrag des Beschuldigten Mag. Karl-Heinz Grasser. Seitens der WKStA wurde Beschwerde gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien erhoben.

Zur Frage 4:

- Wie konnte es geschehen, dass dieser „Verschluss-Akt“ (AZ 28 St13/19m), der offenbar in einem Tresor der Staatsanwaltschaft gelagert war, seit 2013 vollkommen „vergessen“ wurde?
 - a. Wo wurde dieser „Verschluss-Akt“ aufbewahrt?
 - b. Wer war für die Verwahrung dieses „Verschluss-Akts“ zuständig?
 - c. Wer hatte neben dem zuständigen fallführenden Staatsanwalt noch aller Zugang zu und Zugriff auf diesen „Verschluss-Akt“?

Wie zu Frage 1. erwähnt, wurde die Existenz dieses Verfahrens bis zum Jänner 2019 deshalb nicht bekannt, weil eine massive Verletzung der Berichtspflichten stattgefunden hat.

Grundsätzlich wäre die Geschäftsabteilung/Teamassistenz für das Aktenmanagement zuständig; ob und in welchem Ausmaß der Akt nach der im Frühjahr 2013 erfolgten Verfahrensabrechnung tatsächlich in der Geschäftsabteilung/Teamassistenz verwahrt wurde, ist mangels entsprechender Dokumentation nicht mehr nachvollziehbar. Dementsprechend ist auch eine zuverlässige und abschließende Benennung der Personen, die im Zeitraum zwischen dem 24. November 2011 und dem 31. Jänner 2019 Zugriff und Zugang zu diesem Verfahrensakt gehabt haben könnten, nicht möglich.

Zur Frage 5:

- Werden bzw. welche Dokumentationen werden aktuell über laufende „Verschluss-Akte“ bei den Staatsanwaltschaften in Österreich geführt?
 - a. Wenn JA, werden diese zentral elektronisch geführt oder lokal/ händisch etc.?
 - b. Wenn JA, wer hat aller Zugriff auf diese Aufzeichnungen?
 - c. Wenn NEIN, warum werden keine Dokumentationen über Verschluss-Akte geführt?

Die Dokumentation über die Führung von Verschlussakten bei Staatsanwaltschaften erfolgt entsprechend der Verschlussachsenordnung BGBl II 2015/3 lokal händisch und nicht zentral elektronisch. Die bei elektronischer Akten- und Registerführung zu veranlassenden Schutzmaßnahmen ergeben sich aus § 4 VO.

Zur Frage 6a. bis d.:

- Welche gesetzlichen Regeln gelten aktuell für die Staatsanwaltschaft betreffend die Führung von Ermittlungsverfahren in Form eines „Verschluss-Aktes“?
 - a. Wer kann die Führung eines Aktes als „Verschluss-Akt“ verfügen?
 - b. Welche Oberbehörden sind vor bzw. nach einer Verfügung zur Führung als „Verschluss-Akt“ zu informieren?

- c. *Welchen Oberbehörden ist bei der Führung von Ermittlungen in Form eines Verschlussaktes zu berichten?*
- d. *Wie oft ist den zuständigen Oberbehörden bei der Führung von Ermittlungen in Form eines Verschlussaktes zu berichten?*

Die Einstufung von Ermittlungsakten und den dazu gehörigen staatsanwaltschaftlichen Tagebüchern als Verschlussache und die Behandlung dieser Akten im Zuge ihrer Eigenschaft als Verschlussache sind in der Verschlussachenverordnung (Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Einstufung als und die Behandlung von Verschlussachen, BGBl. II Nr. 3/2015) geregelt.

Die Einstufung eines Akts als Verschlussache erfolgt durch den Leiter der zuständigen Staatsanwaltschaft, den Leiter der übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft oder das Bundesministerium für Justiz (§ 2 Verschlussachenverordnung).

Die Berichtspflichten in Hinblick auf Verschlussachen unterscheiden sich nicht von den sonst bestehenden Berichtspflichten im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Eine gesonderte Berichtspflicht auf Grund der Einstufung eines Ermittlungsakts als Verschlussache besteht nicht. Die staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten sind in §§ 8 ff StAG geregelt. Auf den diesbezüglich bestehenden und veröffentlichten Erlass des BMVRDJ (Erlass vom 19. Juli 2017 über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten, BMJ-S22/0001-IV 5/2017) darf der Vollständigkeit halber verwiesen werden.

Zur Frage 6e. bis i.:

- *Welche gesetzlichen Regeln gelten aktuell für die Staatsanwaltschaft betreffend die Führung von Ermittlungsverfahren in Form eines „Verschluss-Aktes“?*
- e. *Wurden diese Berichte an die Oberbehörden im Verfahren zu AZ 28 St 13/19m vom zuständigen Staatsanwalt erstellt?*
- f. *Wurde ein erster Anlassbericht/ Informationsbericht an die zuständige Oberbehörde zum Verfahren zu AZ 28 St 13/19m Ende November 2011 übermittelt?*
- g. *Falls JA, an welche Behörde wurde dieser Bericht übermittelt und wer hat diesen abgefertigt?*
- h. *Falls JA, wieso wurde der Fortgang des Verfahren zu AZ 28 St 13/19m im weiteren Verlauf nicht mehr von zuständigen Oberbehörden kontrolliert und geprüft?*
- i. *Falls NEIN, wieso konnten dann Ermittlungsschritte durch den Verfahrensführenden Staatsanwalt gesetzt werden?*

Das Verfahren wurde seitens der Staatsanwaltschaft Wien erst anlässlich der Übertragung des gesamten Eurofighter-Verfahrenskomplexes gemäß § 516 Abs. 8 StPO am 31. Jänner 2019 an

die WKStA auffällig, weil der Ermittlungsakt samt Tagebuch physisch dem zu übertragenden Aktenkonvolut angeschlossen war. Zuvor wurde die Existenz dieses Verfahrens auch deshalb nicht bekannt, weil eine massive Verletzung der – unabhängig von der Qualifikation als Verschlussakt bestehenden – Berichtspflichten stattgefunden hat.

Zur Entscheidungsgrundlage, aufgrund welcher der Sachbearbeiter den Verfahrensakt bereits bei Anfall des Verfahrens im November 2011 (ohne Befassung eines weiteren Entscheidungsorganes) als „Verschlussache“ klassifiziert hat, liegt eine entsprechende Dokumentation ebenso wenig vor wie zu den Modalitäten, unter denen diese „Verschlussache“ administriert wurde.

Zur Fragen 7 und 8:

- *7. Welche Oberbehörden sind aktuell mit der Kontrolle und Revision von Verfahren die als „Verschluss-Akt“ geführt werden befasst?*
 - a. *Welche Oberbehörde war im Verfahren zu AZ 28 St 13/19m mit Kontrolle, Führung und Revision befasst?*
 - b. *Welcher OStA war für das Verfahren AZ 28 St 13/19m zuständig?*
- *8. Welche Berichte an und Freigaben von Vorgesetzten Stellen sind insbesondere bei der Einstellung und/ oder dem Abbruch von Verfahren, die als Verschlussakt geführt werden, einzuholen bzw. zwingend notwendig?*
 - a. *Wurden diese Berichte in Verfahren zum AZ 28 St 13/19m vom zuständigen Staatsanwalt erstellt?*
 - b. *Wurden die notwendigen Freigaben zur Einstellung/ Abbruch des Verfahrens zur AZ 28 St 13/19m vom zuständigen Staatsanwalt eingeholt?*
 - c. *Falls JA, wer bzw. welche Stellen haben diese Freigabe erteilt?*
 - d. *Fall NEIN, wieso sind diese Versäumnisse niemandem aufgefallen?*

Die Berichtspflichten in Hinblick auf Verschlussachen und die damit verbundene Kontrolle und Revision von Verfahren durch Oberbehörden unterscheidet sich nicht von jenen in Verfahren, die nicht als Verschlussakten geführt werden. Siehe dazu auch die Antwort auf Frage 6 b. Grundsätzlich ist daher die Oberstaatsanwaltschaft Wien für die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft Wien und die WKStA zuständig. Für das Verfahren AZ 28 St 13/19m war der nach der Geschäftsverteilung vorgesehene Sachbearbeiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien zuständig. Die – unabhängig von der Führung als Verschlussakt bestehende – Berichtspflicht wurde vom zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wien nicht wahrgenommen. Die mit Datum 17. April 2013 verfügte gesetzwidrige Abrechnung des Verfahrens gemäß § 197 StPO wurde zwar nicht revidiert, aber am folgenden Tag mit einem auf eine Registerprüfplicht abstellenden Vermerk vom 18. April 2013 durch den

damaligen Gruppenleiter in der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien zur Kenntnis genommen.

Ich bitte um Verständnis, dass ich eine namentliche Nennung des Sachbearbeiters aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vornehmen kann.

Zur Frage 9:

- *Wann sind Beschuldigte von der Führung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie - im Falle der Führung als Verschluss-Akt - zu informieren?*
 - a. Welche abweichenden Vorschriften gibt es hier zu „gewöhnlichen“ Ermittlungsverfahren?*
 - b. Welche rechtlichen Gründe sind für die Führung eines Ermittlungsverfahrens als Verschluss-Akt ausschlaggebend?*

Auch die Informationspflichten gegenüber dem Beschuldigten in Verschlussakten unterscheiden sich nicht von jenen in nicht unter Verschluss geführten Strafverfahren. Die Vorschriften der StPO über die Rechtsbelehrung und die Akteneinsicht des Beschuldigten und der in diesem Zusammenhang bestehende Rechtsschutz wird durch die Bestimmungen über Verschlussachen in keiner Weise beschränkt oder abgeändert. Der Beschuldigte ist somit gemäß § 50 StPO durch die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft sobald wie möglich über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren und den gegen ihn bestehenden Tatverdacht sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren zu informieren. Diese Information darf nur solange unterbleiben, als besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre, insbesondere, weil Ermittlungen oder Beweisaufnahmen durchzuführen sind, deren Erfolg voraussetzt, dass der Beschuldigte keine Kenntnis von den gegen ihn geführten Ermittlungen hat (§ 50 Abs. 1 letzter Satz StPO). Die Bestimmungen der StPO, insbesondere jene über die Rechte auf Information und Akteneinsicht, bleiben unberührt (§ 1 Abs. 5 Verschlussachenverordnung).

Die Führung eines Ermittlungsakts als Verschlussakt nach der Verschlussachenverordnung hat somit keinen Einfluss auf die nach § 50 StPO bestehende Informationspflicht gegenüber dem Beschuldigten. Die Information an diesen kann lediglich aus – außerhalb der Frage der Führung eines Akts als Verschlussache liegenden – ermittlungstaktischen Gründen unterbleiben. Die Führung eines Akts als Verschlussache darf zudem nicht dazu genutzt werden, das Recht auf Akteneinsicht nach § 51 StPO zu umgehen (§ 2 letzter Satz Verschlussachenverordnung).

Ein Ermittlungsakt kann gemäß § 2 der Verschlussachenverordnung dann als Verschlussache eingestuft werden, wenn besondere Geheimhaltungsgründe bestehen. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn an dem Strafverfahren wegen der außergewöhnlichen

Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Funktion des Tatverdächtigen im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder die Weitergabe von Informationen aus dem Ermittlungsverfahren mit einer besonderen Gefahr für die von den Ermittlungen betroffenen Personen oder Dritte, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbunden wäre oder den Zweck der weiteren Ermittlungen gefährden würde.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- 10. Wurden diese Verfahrens-Akten bei früheren parlamentarischen Untersuchungsausschüssen bereits vorgelegt oder wurde dies damals ebenfalls „vergessen“?
 - a. Wurde dieser Akt dem Untersuchungsausschuss zur Klärung von Korruptionsvorwürfen (919/GO) in der XXIV.GP von der Staatsanwaltschaft vorgelegt? Wenn NEIN, warum nicht?
 - b. Wurde dieser Akt dem Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ (3/US) in der XXV.GP von der Staatsanwaltschaft vorgelegt? Wenn NEIN, warum nicht?
 - c. Wurde dieser Akt dem HYPO-Untersuchungsausschuss (1/US) in der XXV.GP von der Staatsanwaltschaft vorgelegt? Wenn NEIN, warum nicht?
- 11. Warum wurde dieser Akt dem Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ (1/US) in der XXVI.GP von der Staatsanwaltschaft erst fast ein Jahr nach Einsetzung vorgelegt?
- 12. Warum wurde dieser Akt dem Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ (XXVI.GP) von der Staatsanwaltschaft erst nach der Befragung des ehemaligen Finanzministers Karl-Heinz Grasser vorgelegt?

Aufgrund der vom damaligen Sachbearbeiter zu verantwortenden, erst am 31. Jänner 2019 zutage getretenen Verschleierung dieses Aktes wurde dieser weder dem Untersuchungsausschuss zur Klärung von Korruptionsvorwürfen (919/GO) in der XXIV. GP noch dem Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ (3/US) in der XXV. GP noch dem HYPO-Untersuchungsausschuss (1/US) in der XXV. GP vorgelegt. Die Vorlage des Aktes an den Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ (1/US) in der XXVI. GP erfolgte nach Bekanntwerden des Aktes im Rahmen der dafür eingehaltenen Vorlageroutine mit der Aktenlieferung März 2019.

Zur Frage 13:

- Welche Behörden/ Personen waren mit diesem Akt bereits vor dem 19. Dezember 2018 befasst und daher über dessen bestehen informiert?
 - a. Wurde von diesen Behörden/ Personen der Bundesminister informiert?
 - b. Wurde von diesen Behörden/ Personen der Generalsekretär informiert?
 - c. Wurden von diesen Behörden/ Personen andere Stellen im BMVRDJ informiert?

d. Wurden von diesen Behörden/ Personen andere Stellen bei der Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwaltschaft oder Korruptionsstaatsanwaltschaft informiert?

Bis zum 31. Jänner 2019 – und damit auch bis zum 19. Dezember 2018 – war mit der Bearbeitung dieses Aktes ausschließlich die Staatsanwaltschaft Wien befasst. Es gibt aber keinen Hinweis dafür, dass die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Wien vor der „Entdeckung“ dieses Aktes am 31. Jänner 2019 vom Sachbearbeiter über dessen Existenz informiert war. Dementsprechend lag zum 19. Dezember 2018 auch seitens aller übrigen in die Dienst- und Fachaufsicht eingebundenen Stellen und Personen eine Kenntnis über diesen Akt nicht vor.

Zu den Fragen 14, 19 und 20:

- *14. Welche Konsequenzen könnten aus dieser „einmaligen“ Verfahrensführung gegen den früheren Finanzminister Karl-Heinz Grasser sowie die Verfolgung der für diese strafrechtlichen Ermittlungen ausschlaggebenden Grundlagen und Tatbestände resultieren?*
- *19. Welche Maßnahmen wurden von Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ressort sowie Ihnen persönlich zwischenzeitlich ergriffen, um solche nicht nachvollziehbaren Fehler in der Verfahrensführung künftig zu verhindern und zu vermeiden?*
- *20. Sind von Ihrem Ressort bereits Änderungen an Gesetzesmaterien geplant, damit sich solche „einmaligen“ Vorkommnisse nicht mehr wiederholen können?*
 - a. Falls JA, welche Gesetze sind voraussichtlich betroffen?*
 - b. Falls JA, sind Gesetze im Verfassungsrang betroffen?*

Im vorliegenden Verfahrenskomplex wurde als erste Konsequenz seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien die Dienst- und Fachaufsicht durch Dienstzuteilung des bisher bei der Oberstaatsanwaltschaft fallbearbeitenden Referenten zur WKStA in der Rolle eines Gruppenleiters intensiviert. Ein nachhaltig systemischer Umgang mit dieser – bisher nicht vorhersehbaren – Verfahrenskonstellation ist aktuell Gegenstand allgemeiner Bestrebungen zur Optimierung der Qualitätssicherung.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *15. Wann und von wem (Behörde, Personen) wurde der zuständige Bundesminister für Justiz, Josef Moser, über die Vorgänge in der Staatsanwaltschaft informiert?*
 - a. Welche Maßnahmen wurden von BM Moser gesetzt?*
 - b. Wurden Weisungen erteilt? Wenn JA, welche? Wenn NEIN, warum nicht?*
- *16. Wann und von wem (Behörde, Personen) wurde der zuständige Generalsekretär im Bundesministerium für Justiz, Christian Pilnacek, über die Vorgänge in der Staatsanwaltschaft informiert?*
 - a. Welche Maßnahmen wurden von GS Pilnacek gesetzt?*

b. Wurden Weisungen erteilt? Wenn JA, welche? Wenn NEIN, warum nicht?

Das BMVRDJ wurde durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Note vom 13. Februar 2019 in Kenntnis gesetzt. Teil der Mitteilung waren auch die bereits durch die OStA Wien unmittelbar in der Sache getroffenen Verfügungen, insbesondere die Übertragung der Verfahrensführung an die WKStA; damit waren die in der Sache gebotenen Maßnahmen sichergestellt. Weisungen waren deshalb nicht zu erteilen und wurden auch nicht erteilt.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *17. Wann und in welchem Rahmen soll das Parlament über diese „einmaligen“ Vorgänge im Justizressort und seinen nachgeordneten Organisationseinheiten informiert werden? Wenn NICHT, warum nicht?*
- *18. Wann und in welchem Rahmen soll der laufende Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ (1/US) in der XXVI. GP über diese „einmaligen“ Vorgänge im Justizressort und seinen nachgeordneten Organisationseinheiten informiert werden? Wenn NICHT, warum nicht?*

Die Vorlage des Aktes an den Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ (1/US) in der XXVI. GP ist bereits erfolgt. Für eine Information des Parlaments über „Vorgänge“ in einem Strafverfahren aus Eigenem besteht keine gesetzliche Grundlage.

Dr. Josef Moser

